

**VERORDNUNG  
ÜBER DIE  
ORDNUNGS-  
BUSSEN DER  
GEMEINDE  
ILANZ/GLION**

**ILANZGLION**  
... DAS TOR ZUR RHEINSCHLUCHT



# Inhaltsverzeichnis

## I. Allgemeine Bestimmungen

### 1. Allgemeines

Art. 1	Verfahren	1
Art. 2	Verzeigung	1
Art. 3	Ordnungsbussenliste	1

## II. Schlussbestimmungen

Art. 4	Inkrafttreten	4
--------	---------------	---



# Verordnung über die Ordnungsbussen der Gemeinde Ilanz/Glion (Ordnungsbussenverordnung; ObV)

41.12

vom 17. November 2014

---

Der Gemeindevorstand von Ilanz/Glion,  
gestützt auf Art. 41 des Polizeigesetzes der Gemeinde Ilanz/Glion (PG; RIG 41.1),  
beschliesst:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### 1. Allgemeines

#### Art. 1 Verfahren

- <sup>1</sup> Ordnungsbussen können an Ort und Stelle erhoben werden.
- <sup>2</sup> Die gebüsste Person kann die Busse sofort gegen Quittung oder innert der Frist von 30 Tagen bezahlen.
- <sup>3</sup> Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.
- <sup>4</sup> Wird die Busse nicht bezahlt, so wird das ordentliche Strafverfahren eingeleitet.

#### Art. 2 Verzeigung

- Von einer Ordnungsbusse wird abgesehen und eine Verzeigung erstattet, wenn
- eine Übertretung mit einer Wiederhandlung zusammentrifft, die nicht mit einer Ordnungsbusse geahndet werden kann;
  - anzunehmen ist, dass sich wegen mehrfacher Übertretung eine strengere Bestrafung rechtfertigt.

#### Art. 3 Ordnungsbussenliste

Folgende Übertretungen der kommunalen Vorschriften können mit einer Ordnungsbusse bestraft werden:

Ziffer	Tatbestand und Grundlage	Franken
1	Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0)	
1.01	Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen (Art. 292 StGB)	100

2	Polizeigesetz (PG; RIG 41.1)	
2.01	Unterlassen der Abschränkung und Signalisation von Gräben, Schächte, Sammler, Jauchegruben und dergleichen (Art. 8 Abs. 2 PG)	200
2.02	Beseitigen von Schutzvorrichtungen (Art. 9 PG)	200
2.03	Betreten oder Befahren von abgesperrtem oder signalisiertem Schiessgelände (Art. 10 PG)	100
2.04	Ablagerung von Schnee auf öffentliche Strassen oder Gehsteige (Art. 11 PG)	50
2.05	Verletzung der Meldepflicht von Hunden (Art. 13 PG)	50
2.06	Unbeaufsichtigtes Laufen lassen von Hunden (Art. 14 Abs. 1 PG)	50
2.07	Nichtbeachten der Aufenthaltsverbote von Hunden an öffentlich zugängliche Orte (Art. 14 Abs. 2 PG)	50
2.08	Nicht an der Leine Führen von Hunden (Art. 14 Abs. 3 PG)	50
2.09	Nichtbeseitigen des Hundekots (Art. 14 Abs. 4 PG)	50
2.10	Verunreinigung und Veränderung von öffentlichem Eigentum (Art. 15 Abs. 1)	100
2.11	Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen (Art. 15 Abs. 1 lit. a PG)	50
2.12	Verrichten der Notdurft auf öffentlichem Grund im Siedlungsgebiet oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort (Art. 15 Abs. 1 lit. b PG)	100
2.13	Unordnungsgemässes Deponieren von Kehrriechsäcken (Art. 15 Abs. 2 PG)	20
2.14	Unterlassung der Reinigung von Strassen nach Verschmutzungen (Art. 15 Abs. 3 PG)	50
2.15	Über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grunds sowie von öffentlichen Sachen ohne Bewilligung (Art. 16 Abs. 1)	100
2.16	Arbeiten an Fahrzeugen, Maschinen und Geräten auf öffentlichem Grund (Art. 18 PG)	50
2.17	Campieren auf öffentlichem Grund ausserhalb der von den Behörden bezeichneten Stellen beziehungsweise ohne Bewilligung (Art. 19 PG)	100

2.18	Verstoss gegen die Flurordnung im Allgemeinen und von Zutrittsbeschränkungen in Wildruhezonen (Art. 20 Abs. 1 und 3 PG)	50
2.19	Konsum von Alkohol, Nikotin oder anderen Suchtmitteln in suchtmittelfreien Zonen (Art. 21 Abs. 1 PG)	100
2.20	Störung der Nachtruhe (Art. 22 Abs. 1 und Art. 24 Abs. 1 1. Satz PG)	200
2.21	Unzumutbare akustische Belästigung Dritter ausserhalb der Nachtruhe (Art. 22 Abs. 2 und 3, Art. 24 Abs. 1 2. Satz und Abs. 2) und	100
2.22	Rasenmähen ausserhalb der erlaubten Zeiten (Art. 24 Abs. 3 PG)	50
2.23	Einrichten und Betreiben von Lautsprechern oder akustischen Alarmanlagen ohne Bewilligung (Art. 25 Abs. 1 PG)	50
2.24	Unbefugtes Schiessen mit Schusswaffen oder Abbrennen von Feuerwerk (Art. 26 PG)	150
2.25	Ausführen von Mist und Gülle an öffentlichen und lokalen Ruhetagen (Art. 27 Abs. 1 PG)	100
2.26	Dritte in ihrer Ruhe störende landwirtschaftliche Arbeiten an öffentlichen und lokalen Ruhetagen beziehungsweise während der Ruhezeiten ohne wichtige Gründe (Art. 27 Abs. 2 PG)	100
2.27	Verwendung von Zäunen aus Stacheldraht oder anderen gefährlichen Materialien (Art. 28 Abs. 1 PG)	100
2.28	Nichtentfernen von mobilen Weidezäunen nach erfolgter Beweidung; Lagerung von Maschenzäunen im Freien (Art. 28 Abs. 2 PG)	50
2.29	Unkorrekte Lagerung von Siloballen; ungenügende Schutzvorkehrungen vor dem Wild (Art. 29 Abs. 1 und 2 PG)	100
2.30	Baulärm ausserhalb der erlaubten Zeiten ohne Rechtfertigung oder Bewilligung (Art. 30 Abs. 1 PG)	100
3	Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden (Gesundheitsgesetz; BR 500.000)	
3.01	Vorstoss gegen das Rauchverbot gemäss Art. 15a Abs. 1 Gesundheitsgesetz (vgl. Art. 5 ff. Verordnung zum Gesundheitsgesetz; BR 500.010)	50

## II. Schlussbestimmungen

### **Art. 4      Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt auf den 1. Dezember 2014 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.